



KANTON
NIDWALDEN

Teilrevision des Nidwaldner Steuergesetzes per 1. Januar 2007

Mit Datum vom 21. Mai 2006 hat das Nidwaldner Stimmvolk die Teilrevision des Steuergesetzes (StG) gutgeheissen. Damit hat die Nidwaldner Bevölkerung einen wichtigen Entscheid, zur Erhaltung der Steuerattraktivität des Kantons Nidwalden, gefällt. Das Nidwaldner Steuergesetz erfährt voraussichtlich ab Steuerperiode 2007 u.a. folgende Änderungen / Anpassungen:

Entlastung von Familien, Ehepaaren und Alleinerziehenden durch Senkung der Steuersätze (Erhöhung Teilsplittingdivisor) und durch Erhöhung des Kinder- und Kinderbetreuungsabzuges.

Der **Divisor** wird von heute **1.80 auf 1.85 erhöht**. Dies führt im Ergebnis zu einer Senkung der Steuersätze und damit zu einer steuerlichen Entlastung.

Als **Kinderabzug** konnte bisher für das erste Kind Fr. 5'000.-- und für alle weiteren Kinder je Fr. 2'500.-- vom Reineinkommen abgezogen werden. Neu wird für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge und Obhut sowie für jedes volljährige in Ausbildung stehende Kind ein **Abzug von Fr. 5'000.--** gewährt.

Als **Kinderbetreuungsabzug** kann (unter bestimmten Umständen) für jedes Kind unter 15 Jahren, ein Abzug von bis zu **Fr. 10'000.--** (bisher höchstens Fr. 3'000.--) geltend gemacht werden.

Entlastung von Unternehmen durch Senkung der Kapitalsteuer und durch steuerliche Präzisierungen bei Umstrukturierungen.

Senkung der **Kapitalsteuer** von bisher 0.35 auf **0.25 Promille**.

Präzisierungen bzw. Neuerungen bei Umstrukturierungen, bei Ersatz von Beteiligungen an juristischen Personen sowie die Befreiung von der Handänderungssteuerpflicht und Aufschub der Grundstückgewinnsteuer.

Besteuerung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung sowie Verzicht auf die Vermögensbesteuerung von Rentenversicherungen nach Rentenbeginn.

Einkünfte aus der Veräusserung von Obligationen mit teilweiser Einmalverzinsung werden nicht mehr besteuert. Zur Besteuerung gelangen neu nur noch Erträge aus der Veräusserung von überwiegend einmalverzinslichen Obligationen.

Keine Vermögensbesteuerung mehr von Rentenversicherung nach Rentenbeginn.

Erweiterung des Abzuges für behinderungsbedingte Kosten, Erhöhung und Ausdehnung des Abzuges von freiwilligen Zuwendungen an Institutionen mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken sowie steuerliche Abzugsmöglichkeit von Zuwendungen an politische Parteien.

Von den Einkünften können die behinderungsbedingten Kosten neu vollumfänglich (das heisst ohne Selbstkostenanteil) abgezogen werden.

Abzüge für **Zuwendungen an Institutionen mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken** sowie an **politische Parteien** (im Landrat vertretene politische Parteien) können im Umfang von **maximal 20%** vom Nettoeinkommen geltend gemacht werden.

Senkung der Grundstückgewinnsteuer

Die Steuersätze werden um 10% auf **12%** (Minimalsteuersatz) bzw. **36%** (Maximalsteuersatz) gesenkt.

Erweiterung des Steuerfreibetrages bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Abzug von bisher Fr. 20'000.-- wird neu für jeden steuerbaren Vermögensübergang zugelassen – neu somit auch für Zuwendungen, die Fr. 20'000.-- übersteigen.

Wir sind zur Zeit mit der Umsetzung dieser Gesetzesänderungen beschäftigt, sodass wir Ihnen das neue Nidwaldner Steuergesetz ab Spätherbst 2006 zur Verfügung stellen können.

Für individuelle Auskünfte / Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

KANTONALES STEUERAMT NIDWALDEN